

### **3. Aussprache und Schlussworte**

**Frank Schorkopf:** Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir beginnen mit der Aussprache. Ich habe mich von meinem Vorstandskollegen Ekkehart Reimer inspirieren lassen, andere, kleinere und größere Blöcke zu bilden. Wir beginnen mit einem ersten Block von vier Redebeiträgen. Es sind allgemeinere Beiträge, die beide Referate betreffen, dann arbeiten wir uns durch die Zettel. Es wird beginnen Herr Wißmann, dann Herr Valta, Herr Lege und Herr Classen. Herr Wißmann, bitte.

**Hinnerk Wißmann:** Ganz herzlichen Dank für die beiden Vorträge, die den Freitagnachmittag als besonderes Format in glanzvolles Licht rücken. Ich möchte zunächst in Richtung Ulrich Hufeld zum Rechtsbegriff der Zivilgesellschaft eine Kontrollfrage stellen: Kann man aus der Zivilgesellschaft eigentlich auch austreten? Was verbinden wir also mit ihr, und wer gehört nicht dazu? Das Referat enthielt eine lange Auflistung, wo der Staat das Hellfeld zivilgesellschaftlichen Engagements befördert, unterstützt, aber eben auch eingrenzt. Das scheint mir das Entscheidende zu sein. Können wir also sagen, die Zivilgesellschaft in diesem rechtsbegrifflichen Sinne steht für das Gute, Wahre, Schöne? Und wie wollen wir das in einer offenen, demokratischen Gesellschaft eigentlich bestimmen? Ist ein Begriff wie das Gemeinwohl, der dann als Zutrittsvoraussetzung von Verwaltungsbehörden oder Gerichten konkretisiert werden muss, nicht doch eine merkwürdige Umkehrung des Verhältnisses von Gesellschaft und Staat? Und wie können wir damit auf einer grundsätzlichen, aber auch auf einer praktischen Ebene umgehen? Ich will das kurz konkretisieren: Man könnte sich zum Beispiel fragen, wie es angekommen wäre, wenn jemand vor dem Frühjahr 2022 ausdrücklich für eine nationalstaatliche Autarkie in der Energieversorgung eingetreten wäre. Wäre das gemeinwohlfähig gewesen, oder vielleicht doch auf die dunkle Seite gefallen? Oder: Der sehr verdienstvolle Verein „Gegen Vergessen – Für Demokratie“, es sind Mitglieder anwesend, hat vor der letzten Mitgliederversammlung dargelegt, es ginge darum, dass alle systemförderlichen Parteien des Bundestages im Vorstand dieses eingetragenen Vereins vertreten wären – und andere nicht. Diese Übergänge von Politik zur Zivilgesellschaft scheinen mir doch nicht unproblematisch zu sein, wenn auf die-

sem Weg Demokratieförderung organisiert wird. Und das letzte Stichwort dazu: Die Hoffnung auf den Verfassungsschutzbericht als Markierungspunkt für den Ausschluss aus der staatlich geförderten Zivilgesellschaft scheint mir doch viel etatistisches Zutrauen unseres Kreises in diese Behörden vorauszusetzen. Man kann natürlich sagen: Es gibt Klagerechte gegen eine ungerechtfertigte Erwähnung. Aber im Zusammenhang mit den bisherigen Referaten dieser Tagung könnte man eben schon auch fragen: Ist das nicht eine staatliche Steuerung gesellschaftlicher Selbstwahrnehmung, die sich sehr grundsätzlich frei macht von den Begrenzungen, die wir bisher hatten?

Kurz nur zu Herrn Bußjäger: Vielen Dank für Ihre Rekonstruktion der Selbstverwaltung aus der Perspektive bürgerlicher Freiheit. Ich würde doch dafürhalten, dass es bei der Selbstverwaltung eigentlich um einen Hybriden geht, nämlich neben der bürgerschaftlichen Freiheit zugleich und grundständig auch um öffentliche Aufgabenerfüllung. Schon in der historischen Entwicklung liegt beides nebeneinander und verbindet sich ganz eigenständig. Und in der Sache könnte diese Einsicht vielleicht etwas austragen, weil es dann nicht nur um Maßstäbe für das Ob, sondern auch um Maßstäbe für das Wie der staatlichen Regulierung in der Selbstverwaltung geht. Danke.

**Matthias Valta:** Vielen Dank für die beiden schönen Vorträge, die Schneisen geschlagen haben und schwierige wie vielfältige Themen strukturiert haben.

Erstens habe ich eine Frage zu Herrn Hufelds Vortrag zu den parteinahen Vereinen, die keine steuerliche Gemeinnützigkeit genießen. Im weiteren Sinne sind die Parteien auch Teil der Zivilgesellschaft. Und da wollte ich fragen, wie das dann gemeint ist, dieser Ausschluss oder diese gesonderte Kategorie parteinaher Vereinigungen? Ich verstehe den Ausschluss aus der steuerlichen Gemeinnützigkeit dahingehend, dass dadurch das Parteidengenurteil des Bundesverfassungsgerichts geschützt werden soll, nachdem aus Gleichheitsgründen nur eine typischerweise jedermann mögliche Normalspende steuerlich begünstigt werden darf. Auch parteinaher Vereinigungen sind per se zivilgesellschaftlich, dies muss bei der steuerlichen Gemeinnützigkeit aber zurückstehen hinter einem speziellen Schutz vor Umgehung des Parteifinanzierungsrechts, z.B. durch Super-PACs wie in den USA, die dann vielleicht entstehen könnten.

Zweitens habe ich eine allgemeine Frage oder Beobachtung an beide Referenten, um auch eine Brücke zu heute Morgen zu schlagen. Durch die zivilgesellschaftliche Förderung der Gemeinnützigkeit und durch die Selbstverwaltung wird jeweils auch eine neue Solidargemeinschaft gebildet. Man entkommt in deren Umfang der allgemeinen Solidargemeinschaft aus Steuerfinanzierung und Umverteilung. Man kann Spenden von der

Steuer abziehen, man kann damit seine eigenen Prioritäten im gemeinnützigen Bereich fördern, unabhängig von der großen Umverteilung, die das Parlament vornimmt. Man wird in eine neue Solidargemeinschaft eingeführt und gerade bei der Sozialversicherung, aber auch Industrie- und Handelskammern ist deren Abgrenzung und fortgesetzte Rechtfertigung doch durchaus fraglich. Historisch gewachsen werden Gruppen mit anderen zusammengefasst, so dass sie Sondersolidargemeinschaften herstellen, die dann zu Sonderbelastungen führen. Der Mittelstandsbauch, die Kumulation von Steuer- und Sozialabgaben bei mittleren Einkommen, wurde schon erwähnt. Auch hier ist die kritische Perspektive von Herrn Bußjäger wertvoll, dass die Leute sich mitunter möglicherweise gar nicht selbst verwalten wollen.

**Joachim Lege:** Danke schön. Ich möchte auch ein wenig die Brücke schlagen zwischen heute Vormittag und jetzt, heute Nachmittag. Das Oberthema der Tagung lautet „Verfasste Freiheit“, aber wir bewegen uns heute eigentlich eher auf dem Gebiet der verfassten Sozialität, also irgendwie auch auf dem Gebiet des Sozialstaats. Deshalb möchte ich eine Unterscheidung vorschlagen zum Begriff des Sozialen. Beim Sozialen gibt es das Soziale unter Gleichen – das ist der Begriff der Solidarität: „Einer für alle, alle für einen“. Und dann gibt es das Soziale unter Ungleichen – eine milde Gabe gegen ein „Vergelt's Gott“. Ich habe erst gezögert, dieses Soziale mit dem Begriff „Mildtätigkeit“ zu bezeichnen, bis ich gehört habe, dass sich dieser Begriff auch in der Gesetzesbegründung zu § 2 eines Stiftungsgesetzes findet. Man darf also guten Gewissens Solidarität und Mildtätigkeit unterscheiden. Und dazu passen dann ein Referat von heute früh – „Solidargemeinschaften“ – und ein Referat von heute Nachmittag – „Zivilgesellschaft“. Aber passt es wirklich? Offenbar soll die Zivilgesellschaft – jedenfalls auch – für die Mildtätigkeit zuständig sein. Dazu aus Sicht der Grundlagenfächer: Kant fand das gar nicht gut, insbesondere nicht das Stiftungswesen. Selbst Hobbes hat sich dagegen gewehrt, die Armen *privater* Fürsorge anzuempfehlen, und stattdessen gemeint, man müsse sie staatlich versorgen (allerdings mit Arbeitszwang). Bei Hegel wird das Ganze dann über die Korporationen (also Selbstverwaltung) gelöst oder sollte so gelöst werden. Es scheint daher eine höchst wichtige Frage zu sein, wie im Bereich des Sozialen die Aufgaben zu verteilen sind. Und letztlich wird der Staat entscheiden müssen, welcher Sektor wofür zuständig ist. Vielen Dank.

**Claus Dieter Classen:** Vielen Dank. Ich habe drei Fragen. Die erste Frage betrifft beide Referate insofern, weil es um das Verhältnis von Zivilgesellschaft und staatlicher Organisation der Gesellschaft geht, wenn ich das

im Anschluss an Herrn Lege so sagen darf. Es geht um die Frage, ob sich staatliche angeordnete Selbstverwaltung aus der Perspektive der privaten Akteure auch als problematisch erweisen kann. Herr Bußjäger hat das aus der Perspektive des Individuums am Ende seines Referats kurz angesprochen. Da würde ich gerne noch einmal nachfragen. Sie haben erwähnt, dass in Österreich auch die Studierenden, die Hochschülerschaft als Körperschaft, wenn ich das richtig verstanden habe, in Selbstverwaltung organisiert ist. Wir haben in Deutschland die Diskussion um das politische Mandat der verfassten Studentenschaften an den einzelnen Hochschulen. Welche Konsequenzen ergeben sich für die Aufgaben? Die Frage stellt sich aber auch, und das ist dann vielleicht mehr auch eine Frage an Ulrich Hufeld, aus der Perspektive der privaten Konkurrenten. Wie glücklich sind Gewerkschaften, wenn es daneben eine Arbeitnehmerkammer gibt? Dazu würde ich gerne etwas hören.

Die zweite Frage betrifft speziell nur Ulrich Hufeld: Der Begriff Zivilgesellschaft ist positiv konnotiert. Sie haben aber auch schon mit dem Stichwort „schmutzige Seite“ die problematische Facette mit Blick auf die Gemeinnützigkeit angesprochen. Inwieweit gibt es hier eine staatliche Kontrolle, die eben schon problematisiert wurde? Beim Whistleblower gibt es die so nicht. Und da meine Frage: Wie kann man gegen problematische Aspekte vorgehen? Es gibt das Stichwort „Denunziant“. Es gibt auch möglicherweise Querulant\*en usw., da kann manches sehr problematisch sein. Und daher meine Frage: Wie kann man hier eine vernünftige Balance finden?

Die dritte Frage geht an Herrn Bußjäger: Sie haben im allgemeinen Teil am Anfang auch das Thema „grundrechtsfundierte Selbstverwaltung“ angesprochen. Dann haben Sie zu Recht deutlich gemacht, dass im Bereich der Universitäten jedenfalls bestimmte Vorstellungen von Selbstverwaltung nicht so richtig passen, gerade wenn man sie in Österreich eng mit dem Stichwort Demokratie verbindet. Da bin ich ganz bei Ihnen. Universitäten sind eine Ständegesellschaft. Aber Sie haben auch das Stichwort Rundfunk genannt, ohne aber das näher zu explizieren. Da sehe ich nicht, wie eine „demokratische Organisation“ funktionieren soll. Daher sind in Deutschland die Rundfunkanstalten auch gar nicht als Körperschaften verfasst, sondern als Anstalten, die sich dann selber verwalten. Daher meine Frage: Wie ist das in Österreich, wenn Selbstverwaltung und Demokratie so eng zusammengehören? Wie funktioniert das? Herzlichen Dank!

**Dieter Grimm:** Herr Hufeld hat uns in sehr hoch gestimmtem Ton in die zivilgesellschaftlichen Engagements eingeführt. Ich beobachte gleichzeitig, dass in den Sozialwissenschaften die Begeisterung für zivilgesellschaftliches Engagement etwas abgekühlt ist. Ursächlich dafür scheinen mir im

Wesentlichen zwei Gründe. Zum einen hat man gesehen, dass im Wege des zivilgesellschaftlichen Engagements auch unerwünschte Ziele verfolgt werden können, antieuropäische, antiparlamentarische oder was Sie sich einfallen lassen wollen. Zum anderen verband sich bei vielen mit zivilgesellschaftlichem Engagement auch die Hoffnung auf ein belebendes Element für das erstarrte Parteiensystem, bei manchen sogar auf eine Alternative zum Parteiensystem. Nun erweist sich aber, dass ein großer Teil der zivilgesellschaftlichen Gruppen One issue-Bewegungen sind. Für viele ist ihr issue sogar von absoluter Bedeutung. Entsprechend kompromissunwillig sind sie. Und da sich die Politik nie auf den absoluten Vorrang eines issue einlassen kann, steht für diese Bewegungen die Politik dann sehr schnell als Versager da und wird entsprechend diskreditiert. Deswegen meine ich, dass in Ihr Bild der zivilgesellschaftlichen Bewegungen und ihrer rechtlichen Einfassung auch die Desintegrationstendenzen gehören, die von zivilgesellschaftlichen Gruppen ausgehen.

**Christian Waldhoff:** Ulrich Hufeld hat, wie ich finde, sehr schön zwischen den statusrechtlichen Problemen einerseits und den Finanzierungs- oder Förderfragen andererseits unterschieden. Meine Quintessenz ist: Die statusrechtlichen Rechtsfragen sind eigentlich ganz gut bewältigt. Im Stiftungsrecht etwa wird dauernd nachjustiert. Das funktioniert, soweit ich das beurteilen kann, auch ganz gut. Die eigentliche offene Flanke stellt die Finanzierungs- oder Förderseite zivilgesellschaftlicher Organisationen dar, hier lauern gewisse Gefahren. Warum eigentlich? Hufeld hat gesagt, und das möchte ich noch einmal nachdrücklich unterstützen, dass das Gemeinnützige- und Spendenrecht das Mittel der Wahl ist, um zivilgesellschaftliche Organisationen staatlicherseits zu fördern. Warum? Weil nur dadurch auch auf der Finanzierungsseite das gesellschaftliche Engagement wirklich gewahrt werden kann. Der Staat vergoldet sozusagen die Spende von privater Hand, die steuerlich absetzbar ist. Die gemeinnützige Organisation selbst wird auch nicht besteuert. Das ist freilich sekundär, denn sie hat meistens keine großen Gewinne. Die Alternative wäre die direkte staatliche Förderung. Die gibt es in der Realität zuhauf und das kann zu einem verfassungsrechtlichen Problem werden. Meine These wäre also: Anders als bei klassischen Wirtschaftssubventionen sind die direkte staatliche Subventionierung und die indirekte steuerliche Förderung nicht austauschbar. Es ist im vorliegenden Kontext gerade nicht egal, ob der Staat auf Steuern verzichtet oder ob er direkt subventioniert. Bei der direkten Subventionierung besteht zumindest die Gefahr, wenn sie übertrieben wird, dass sich der Staat, das ist jetzt eine polemische Formulierung, „seine Zivilgesellschaft hält“. Es gibt mehr NGOs, die im Wesentlichen staatlich finanziert sind, als uns bewusst ist. Die Deutsche Umwelthilfe hat eine ganz beachtliche

Staatsfinanzierung, die Verbraucherzentrale Bundesverband ist fast ausschließlich staatsfinanziert. In der Sache ist das ein Problem der Kategorienverwischung zwischen Staat und Gesellschaft, sofern die staatliche Förderung überhand nimmt. Das heißt nicht, dass der Staat nicht auch fördern darf, aber man muss an Grenzen denken.

Wie ist das aktuell zu Bewusstsein gekommen? Es ist ein Nebeneffekt des Lobbyregistergesetzes, das ja auch Transparenz über die Finanzierung der Lobbyorganisationen bieten soll, deutlich zu machen, woher die Finanzquellen der nichtstaatlichen Organisationen stammen. Dass der Verband der chemischen Industrie von der chemischen Industrie finanziert wird, wundert niemand. Aber wo der Verbraucherzentrale Bundesverband sein Geld herbekommt, ist viel weniger bekannt. M.E. ist das ein grundsätzliches Problem, das sich besonders deutlich an der Finanzierungsfrage zeigt. In einem verwandten Bereich, dem Recht der politischen Parteien, im Parteienfinanzierungsrecht, existieren Mechanismen, um ein strukturell ähnliches Problem einzufangen, dass nämlich die Staatsfinanzierung niemals die Oberhand gewinnen darf, will man die Verstaatlichung gesellschaftlicher Organisationen verhindern.

**Dietrich Murswieck:** Ja, daran kann ich anknüpfen. Herr Hufeld, Sie haben uns ein ziemlich idyllisches Bild der Zivilgesellschaft gemalt, wenn Sie die Zivilgesellschaft charakterisieren in Ihrer These eins als Assoziation ehrenamtlich und uneigennützig tätiger Bürger, die dem Gemeinwohl dienen wollen. Das Bild ist auch großenteils richtig. Wir haben Tausende von Vereinen, die genau in dieser Weise tätig sind, die aber jeder für sich praktisch keinen nennenswerten politischen Einfluss haben. Wir haben aber auch NGOs, die ebenfalls als Zivilgesellschaft firmieren und von Medien und Politik so bezeichnet werden, die außerordentlich finanzstark sind, sehr starken politischen Einfluss ausüben und, wie Herr Waldhoff gerade sagte, sich überwiegend aus staatlichen Steuermitteln finanzieren. Und das ist dann besonders problematisch, wenn der Zweck dieser Vereinigungen dazu dient, an der politischen Willensbildung mitzuwirken, auf das öffentliche Meinungsklima einzuwirken. Und das passiert in großem Maße. Der Staat hat gerade in diesem Jahr, also allein der Bund in dem Programm „Demokratie leben“, 200 Millionen Euro in den Haushalt eingestellt und verteilt dieses Geld auf sogenannte zivilgesellschaftliche Organisationen, damit die dann die politische Willensbildung beeinflussen. Die politische Willensbildung muss aber von unten nach oben ausgehen. Das ist Sinn auch der Zivilgesellschaft und das darf nicht vom Staat beeinflusst werden. Natürlich kann man sagen, der Staat überlässt es den Organisationen, was sie dann mit dem staatlichen Geld machen. Aber gerade das kann problematisch sein, weil hier teilweise staatliche Aufgaben ausgelagert werden auf

zivilgesellschaftliche Organisationen. Sie haben, Herr Hufeld, das Stichwort Extremismusprävention genannt. Prävention ist eine staatliche Aufgabe. Der Staat ist in der Wahrnehmung dieser Aufgabe an strenge rechtsstaatliche Kriterien gebunden und der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen. Wenn das jetzt von privaten Vereinen oder Stiftungen wahrgenommen wird, die nach eigenem Gusto definieren, was sie für extremistisch halten, dann ist das sehr gefährlich. Dann kann es sein, dass mit staatlichen Steuergeldern hier Politik gemacht wird, die nicht dem Schutz der Demokratie dient, sondern die dazu dient, unerwünschte Opposition zu diskreditieren. Insbesondere unter diesem Aspekt kann staatliche Förderung zivilgesellschaftlicher Organisationen der Demokratie schaden.

**Florian Meinel:** Vielen Dank. Ich bin, wie ich gestehen muss, etwas durch die Abfolge der Themen der Tagung gestolpert, ahne jetzt aber die geheime Dramaturgie des Vorstands, weil wir nun offensichtlich vorgedrungen sind zum Kern der Dinge, nämlich zum Problem von Legalität und Legitimität. Nicht zufällig, glaube ich, haben beide Referate noch einmal im Absolutismus angefangen. Die Analyse beider Referenten beginnt mit dem bürgerlichen Arrangement mit dem souveränen Staat. Der eine Teil des Arrangements ist die Selbstverwaltung, die bekanntlich entlang der Grenze der Legalität getrennt ist von der Staatsverwaltung: Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Der andere Teil des Arrangements ist die Zivilgesellschaft, für die Herr Hufeld mit seiner Erwähnung der Clubs der Aufklärung an Reinhart Kosellecks klassische Analyse erinnert hat: Die sich selbst organisierende Zivilgesellschaft ist eine im Modus der Moral operierende Gegenpolitik gegen die nur staatliche Politik. Nun hat aber Herr Hufeld zugleich eine Analyse vorgelegt, wie und warum sich dieses bürgerliche Arrangement mit dem souveränen Staat aufgelöst hat: zum einen durch die staatliche Dauerbeobachtung, also durch ein staatliches Wissensregime über die Zivilgesellschaft, durch das Panoptikum des Steuerrechts sozusagen. Erstaunlich eigentlich, dass Michel Foucault nach den Büchern über die Klinik und das Gefängnis nicht noch ein Buch über das deutsche Steuerrecht geschrieben hat! Zum anderen durch neue Formen des Politischen, insbesondere durch eine Form von politischem Handeln, das bewusst über die Grenze der Legalität hinausgeht, wie die paradigmatischen Figuren des Whistleblowers und der Aktivistin zeigen. In diesem Zusammenhang fiel dann der, wie ich fand, staatstheoretische Schlüsselesatz des Vortrags: Es wird kein Aktivismusregulierungsgesetz geben. Wenn das aber so ist, dann markiert die Grenze der Legalität doch auch heute noch den Unterschied zwischen einer Form des moralisch begründeten Engagements, die mit der staatlichen Legalität als Gegenüber rechnet, und einer ganz anderen Form, ausgestattet mit moralischer Legitimität, aber auf eigene Rechnung

und unbekümmter um die Legalität. Wenn die Analyse zutrifft, ist es dann eigentlich sinnvoll, jene zweite Form des politischen Handelns, also die freie moralische Legitimität der unmittelbaren Aktion, ebenfalls unter den Begriff der Zivilgesellschaft zu fassen? Ist nicht für das politische Handeln auf eigene Rechnung schon der Begriff der Weltgesellschaft zum Beispiel sehr viel treffender?

**Josef Franz Lindner:** Ich weiß jetzt nicht, ob es unbotmäßig ist, wenn ich gestern schon gesprochen habe, dass ich jetzt noch einen kleinen Beitrag leiste. Aber es ist mir doch wichtig.

Ich habe eine Bemerkung zu Herrn Hufeld. Sie haben, das schließt auch an Herrn Grimm und einige Vorredner an, die Zivilgesellschaft in einem sehr rosigen Bild, ich würde sagen, geradezu euphorischen Bild gezeichnet. Sie haben es schön systematisiert in Akteure, Modalitäten, Regeln, Mechanismen. Das meiste teile ich, und ich bin auch der Meinung, das hatte ich auch gestern angesprochen, dass man das zivilgesellschaftliche Engagement braucht. Der Staat kann nicht alles selber machen. Was mir etwas gefehlt hat, war das, was ich bezeichnen würde als Freiheitsgefährdung durch die Zivilgesellschaft. Wenn man die zivilgesellschaftlichen Funktionsmechanismen auch im politischen Bereich überhöht und zu positiv darstellt, stärkt man natürlich das Selbstbewusstsein der Organisationen und weckt möglicherweise das Selbstbewusstsein neuer Organisationen, kleiner Arbeitskreise, die sich dann, jetzt komme ich zu einem konkreten Beispiel, herausgefordert fühlen, gewissermaßen „übermotiviert“ Dinge zu tun, die man vielleicht nicht so gerne hat.

Ein erstes Beispiel: Es gab vor einiger Zeit, ich weiß nicht mehr genau, wo das war, eine Initiative, die ein Lehrermeldeportal eingerichtet hat. Da sollten sich Eltern und Schüler melden unter Nennung der Namen von Lehrern, mit denen sie pädagogisch, politisch oder aus sonstigen Gründen nicht einverstanden sind. Diese Meldungen sollten dann im Internet zugänglich gemacht werden. Das ist natürlich auch ein zivilgesellschaftliches Engagement von Eltern, Elterninitiativen oder auch möglicherweise parteinahen Initiativen, um bestimmte Verhaltensweisen zu sanktionieren und damit zu steuern. Und das ist aus meiner Sicht ein grundsätzliches, auch grundrechtliches Problem. Die zweite Gefahr ist, dass sich der Staat so etwas zu eigen macht, operationalisiert. Möglicherweise nützt der Staat zivilgesellschaftliches Engagement aus, um Pflichten, die er selbst nicht überwachen und durchsetzen kann, durchsetzen zu lassen. Ein typisches Beispiel bildet die Pandemie, wo es hieß, dass Ausgangsverbote oder Kontaktverbote innerhalb von Wohnungen vom Staat nicht kontrolliert werden könnten oder sollten. Aber die soziale Kontrolle – durch die Zivilgesellschaft – in diesem Bereich könnte funktionieren; der Staat hätte nichts dagegen, wenn die

Regelbrecher dann eben auch gemeldet werden. Kurz: Eine Gefahr, die ich sehe: Der zivilgesellschaftlich motivierte Hinweisgeber wird möglicherweise zum Denunzianten und einen Staat von Denunzianten möchte ich mir eigentlich nicht vorstellen.

**Hans Michael Heinig:** Meine Damen und Herren, während des Referats von Herrn Bußjäger hatte ich mich zwischendurch gefragt, ob möglicherweise Selbstverwaltung sich beschreiben lässt als in den Staat hinein invertierte Zivilgesellschaft. Wenn man die Frage mit Ja beantwortet, dann stellt sich die zweite Frage an Herrn Hufeld vielleicht noch dringlicher, nämlich was eigentlich überhaupt in der Rechtswissenschaft, nicht in der Gesellschaftswissenschaft, sondern in der Rechtswissenschaft, der normative oder der analytische Mehrwert der Rede von der Zivilgesellschaft ist. Wirft der Begriff der Zivilgesellschaft nicht doch analytische oder normative Differenzprobleme auf? Verwischt er möglicherweise die Differenzen zwischen gemeinwohlrelevantem, ehrenamtlichem Engagement und klassischer neokorporatistischer politischer Einflussnahme? Überbetont der Begriff der Zivilgesellschaft andererseits möglicherweise den Unterschied zwischen der Verfolgung des wirtschaftlichen Eigennutzes, was gerade nicht zur Zivilgesellschaft dazugezählt wird, und der Verfolgung ideellen Eigennutzes? Und die dritte Frage betrifft dann die Rede von der organisierten Zivilgesellschaft, die vor allen Dingen im Unionsrecht eine Rolle spielt. Ich nehme noch mal das Beispiel auf, das Kollege Waldhoff eingebracht hat. Wenn die Europäische Kommission einen Dialog mit der organisierten Zivilgesellschaft führt, die aus Organisationen besteht, deren europäische Aktivitäten überwiegend von der Europäischen Kommission finanziert werden, beobachten wir dann nicht eine Art Partizipationsimitation, die jedenfalls demokratietheoretisch einige Fragen aufwirft? Vielen Dank.

**Michael Droege:** Vielen Dank für dieses wunderschöne Referat. Ich schließe mit meiner Frage an Ulrich Hufeld an dasjenige an, was Michael Heinig gerade eingefordert hat, nämlich den normativen und operationalisierbaren Bezugspunkt der Zivilgesellschaft und ihrer steuerlichen Förderung. Könnte der vielleicht in einem alten Begriff liegen, den wir nie richtig fassen konnten, nämlich in dem Begriff des Öffentlichen? Öffentliche Aufgaben werden arbeitsteilig von Staat und Gesellschaft in unterschiedlichen Aggregatzuständen erfüllt, zu denen dann eben auch die Korporationen und Organisationen des Dritten Sektors zu zählen sind. Wenn man diese legitimatorische Grundierung an den Anfang stellt, dann kann man beobachten, dass die Abgrenzungen und die Sphärenübergänge zu Staat und Gesellschaft funktional schwierig werden. Die Abgrenzung

zur Teilnahme an der politischen Willensbildung, die Sie, lieber Herr Hufeld, verteidigt haben, überzeugt mich nicht. Ich glaube nicht, dass man den Parteienwettbewerb und das politische Engagement Gemeinnütziger so klar abgrenzen kann, wie der Bundesfinanzhof das in einer biedermeierlichen Rechtsprechung versucht. Man braucht einen gemeinnützigen Zweck. Das ist nicht die Repräsentation im Parlament. Aber wenn man einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, dann kann man dabei auch auf den politischen Prozess einwirken. Die zweite Abgrenzung, die mich interessiert, ist die zur Wirtschaft. Da fokussieren wir immer auf Marktteilnahme mit Gewinnstreben. Was machen Sie mit den Bestrebungen, ein sogenanntes Verantwortungseigentum rechtlich zu fassen? Das Verantwortungseigentum soll thesaurierende Start-up-Unternehmen, also die feudalen Strukturen unserer globalen Marktwirtschaft, in die Lage versetzen, ein Label der Gemeinwohldienlichkeit zu bekommen. Elon Musk hätte dann wahrscheinlich Verantwortungseigentum. Ist das nicht auch eine schwierige Abgrenzung zur Wirtschaft?

Und die dritte Dimension, die sich da anschließt, ist: Wenn es funktionale Ähnlichkeiten zwischen Staat und Zivilgesellschaft gibt, liegt es dann nicht auch nahe, über die Bindungen der Zivilgesellschaft nachzudenken? Wir haben solche Bindungen in Gestalt der Transparenz, wir haben sie nicht in Bezug auf Demokratie. Hier knüpft die klassische Kritik an der Stiftung an, die die Herrschaft der toten Hand über die Lebenden auf ewig bedeutet. Gibt es aber nicht vielleicht weitergehende Bindungen? Wir haben es mit Intermediären zu tun, die Individuen zusammenfassen, ihnen aber auch entgegentreten. Wenn wir Stadionverbote an Grundrechte binden, müssen wir vielleicht irgendwann auch zivilgesellschaftliche Organisationen verfassungsrechtlich einhegen.

**Simon Kempny:** Danke schön. Zwei unterlassene Kurzinterventionen und eine Frage an Herrn Hufeld. Zuerst Kurzintervention eins: Herr Classen hat Herrn Bußjäger die Frage mitgegeben, wie es in Österreich bewertet würde, wie das zum Beispiel Gewerkschaften sähen, wenn es eine Arbeitnehmerkammer gäbe. Wir sind hier am richtigen Ort, auch aus norddeutscher Sicht etwas dazu beitragen zu können: Bremen hat eine öffentlichrechtliche Körperschaft namens Arbeitnehmerkammer. Also: Besser hätte der Vorstand den Ort unserer Tagung gar nicht wählen können.

Kurzintervention zwei auf Herrn Waldhoffs Aussage, noch ergänzend zur Problematik der staatsalimentierten ... Wie haben Sie das schön genannt? Dass der Staat „sich Zivilakteure hält“, die materiell vielleicht dann doch nicht so ganz privat sind: Stellt sich vielleicht staatsorganisationsrechtlich auch noch ein anderes Problem? Soweit der Bund das finanziert, sehe ich eigentlich weder die Verwaltungs- noch – in der Folge,

Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz – die Finanzierungskompetenz. Möglicherweise bezahlt der Bund hier etwas, was er selbst durch eigene Behörden gar nicht tun dürfte. Das wäre auch etwas, wo die Länder sich einmal fragen könnten, ob da nicht in ihre Zuständigkeit eingegriffen werde.

So, das war das Ende der Kurzinterventionen, jetzt die Frage: Auch ich fand die Darstellung der Zivilgesellschaft sehr rosig. Das heißt jetzt nicht, dass ich es beanstante, dass etwa der Missbrauch im Sport nicht thematisiert wurde. Das ist sozusagen Zuschnittshoheit des Berichterstatters. Wozu ich dennoch – das verwundert den Berichterstatter als Steuerrechtler natürlich nicht – nachhaken möchte, betrifft die Art und Weise der Finanzierung. Sie ist gegenwärtig in § 10b des Einkommensteuergesetzes so geregelt, dass im wirtschaftlichen Ergebnis der Staat und damit die Allgemeinheit der Steuerzahler sich ansteigend mit dem Einkommen des Spenders an der Spende beteiligt. Wer mehr verdient, bekommt also mehr wirtschaftlichen Vorteil aus einer betragsgleichen Spende, verglichen mit dem, der weniger verdient. Das ist eine politische Entscheidung, die man verfassungsrechtlich, erst recht rechtspolitisch in einem Staat, der sich Sozialstaat nennt, zumindest rechtfertigen können müsste. Dazu würde mich die Meinung des Berichterstatters interessieren. Danke.

**Friedrich Schoch:** Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich möchte zum Referat von Herrn Hufeld Ihr Augenmerk auf den funktionalen Zusammenhang zwischen Staat und Zivilgesellschaft richten, und zwar am Beispiel des Verbraucherschutzes im Lebensmittelsektor. Die eine „Folie“ ist das EU-Recht und die zweite „Folie“ das Verfassungsrecht.

Dazu zwei konkrete Beispiele: Es gibt seit Mitte Januar 2019 ein Internetportal „FragDenStaat“. Dort werden Kontrollberichte der Lebensmittelkontrollbehörden veröffentlicht. Warum? Die Lebensmittelkontrollbehörden würden ihre Berichte veröffentlichen, aber natürlich personenbezogene Daten herausnehmen. Die zuständigen Ministerien, egal welcher politischen Couleur, verhindern dies. Und nun ist ein Geschäftsmodell entwickelt worden, in dem Einzelne einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz stellen. Bis auf zwei Fälle, die ich kenne, bekommen sie zehntausendfach die Kontrollberichte zur Verfügung gestellt, reichen diese überwiegend weiter an „FragDenStaat“, der – gestützt von der Open Knowledge Foundation und von Foodwatch e.V. – die Berichte hochlädt, so dass über diesen Weg die Zivilgesellschaft die Untersuchungsbefunde publiziert, die die Behörden nicht publizieren. Wir alle sind Verbraucher, kaufen im Supermarkt, gehen essen. Die Pointe besteht in der Frage, ob wir aus der Grundrechtsdogmatik herauskommen: Würden die Kontrollberichte behördlich publiziert, wären wir im Bereich von Warnungen, Empfehlungen, also Publikumsinformation, ein mittelbar-faktischer Grundrechtsein-

griff läge vor. Wird dies nun dadurch umgangen? Das ist die Frage. Die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe haben die Praxis gebilligt.

Zweites Beispiel Internetportal Lebensmittelklarheit. Das ist so aufgebaut, dass der Verbraucherzentrale Bundesverband es stützt. Tatsächlich betrieben wird das Portal von der Verbraucherzentrale Hessen. Dieses Modell funktioniert so, dass Informationen von Privat zu Privat, von uns als Konsumenten zur privaten Verbraucherzentrale geschickt werden. Hintergrund: Der Bund hatte in den 2010er Jahren ein sogenanntes Kontrollbarometer geplant. Das ist aus politischen Gründen implodiert. Das jetzige Portal wird zu 95%, wie man hört, über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft finanziert. Ich habe als Kommentator des IFG zur Finanzierung eine Anfrage beim BMEL gestellt – ausgenommen selbstverständlich personenbezogene Daten – und warte nun auf die Antwort. Wie kommen die Behörden zu ihrem Tun? Hintergrund ist das EU-Recht. Es gibt eine neue Lebensmittelkontroll-Verordnung von 2017, die Behördenmitarbeiter von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbindet, wenn es um die Publikation von Rechtsverstößen geht. Ich knüpfe an das erste Beispiel an: Auf einem vorformulierten Formular von FragDenStaat fragen Antragsteller bei Behörden nur nach Rechtsverstößen. Das ist deshalb sinnvoll, weil nach § 7 VIG solche Anträge grundsätzlich gebührenfrei sind. Ansonsten ist es relativ teuer. Und was jetzt die Publikation betrifft, sagt Artikel 11 Absatz 3 der EU-Verordnung, dass auch Einstufungssysteme publiziert werden können. Das heißt, das EU-Recht setzt hier Impulse, von denen Gebrauch gemacht wird.

Nur noch ein Hinweis, Herr Vorsitzender. Am 1. Januar 2023 tritt in Berlin ein neues Lebensmittelkontroll-Transparenzgesetz in Kraft. Sie wissen vielleicht, es gab bis 2013 das Smiley-System. Andere kennen das Ampelsystem aus Dänemark mit Rot, Gelb und Grün. Das haben die Gerichte kaschiert. Die EU-Verordnung ist, und darauf beruft sich das Abgeordnetenhaus von Berlin ausdrücklich, der Impuls, um am 1. Januar 2023 dieses System modifiziert wieder einzuführen. Die spannende Frage ist – und da sehen wir die Hybridität des Gebildes –, ob die getesteten lokalen Supermärkte und Restaurants die Listen, die die Behörden ermitteln, auch aushängen müssen. Da sagen manche: Das geht gar nicht, ein moderner Pranger. So viel zur Umgehung von Verfassungsrecht und möglichen Impulsen des EU-Rechts.

**Armin von Bogdandy:** Ich wende mich an Herrn Hufeld und bitte darum, den Begriff der Zivilgesellschaft noch etwas zu entfalten. Das ist ja ein Kollektivsingular und wir Staatsrechtler lieben Kollektivsingulare wie Staat, Volk, Öffentlichkeit. Und jetzt Zivilgesellschaft, auch ein Kol-

lektivsingular. Was leistet dieser Begriff? Lassen Sie mich meine Frage etwas ausführen. Im deutschen Recht haben wir damit einen Kollektivsingular, der über das deutsche Volk hinausgeht und offensichtlich Migrantinnen und Migranten mit umfasst. Das ist schon eine große Leistung. Noch wichtiger und vielleicht sogar für unsere Vereinigung wegweisend ist die Frage, was er mit Blick auf das EU-Recht zeigt. Wir sehen, dass es dem Europäischen Parlament ein großes Anliegen ist, die Zivilgesellschaft zu stärken. Und ich glaube, aus einem gegenteiligen Grund, als den wir in der Diskussion bislang hörten, die viel Skepsis gegenüber der Zivilgesellschaft zeigte. Warum will das Europäische Parlament sie schützen? Weil es Ungarn und Polen sieht und politisch erfahrene Menschen meinen, dass in diesen Ländern die Demokratie nur noch über eine funktionstüchtige Zivilgesellschaft gerettet werden kann. Deshalb also meine Frage an Sie: Was meint der europäische Gesetzgeber, wenn er von Zivilgesellschaft spricht? Ist es die ungarische Zivilgesellschaft oder ist es die europäische Zivilgesellschaft?

Um noch einmal auf die Kritik an der Zivilgesellschaft einzugehen. András Jakab hat eine hervorragende Rezension eines bedeutenden Werkes des deutschen Staatsrechts geschrieben, das Handbuch des Verfassungsrechts, welches unser Recht ins Ausland tragen möchte. Er bewundert die theoretischen und dogmatischen Leistungen der Kolleginnen und Kollegen. Aber er sagt, die Anschlussfähigkeit des deutschen Verfassungsrechts für das Ausland verlange, dass es sich auf die Probleme jener Staaten einlässt. Und in dem Band hat er nichts darüber gefunden, wie man in Ungarn und Polen mit den größten Problemen umgehen soll. Daran müssen wir arbeiten, vielleicht auf einer nächsten Tagung: Probleme, die schwere Probleme in anderen Staaten sind, die zur europäischen Gesellschaft gehören. Meine Frage also: Wie deuten Sie die Rolle der europäischen Zivilgesellschaft mit Blick auf Ungarn, das Sie doch so gut kennen?

**Oliver Lepsius:** Ich möchte die Frage von Herrn von Bogdandy unterstützen und eine Antwort vorskizzieren. Wir, in Deutschland, Österreich, der Schweiz, sind es gewöhnt, in der Dichotomie von Staat und Gesellschaft zu denken. Das ist für uns eine Grunddichotomie, mit der wir rechtliche Bindungen, Freiheit und Legitimation sortieren. Die Dichotomie zwischen Staat und Gesellschaft ist aber keine europäische Grundvoraussetzung öffentlich-rechtlichen Denkens. Der Begriff der Zivilgesellschaft ist ein Anglizismus, Civil Society, der übersetzt wird. Das heißt, es gibt Länder, die einen Bedarf für diesen Begriff haben, und ich würde sagen, wir haben diesen Bedarf nicht. In Großbritannien gibt es nicht die strenge Trennung zwischen Staat und Gesellschaft, weil sozusagen der Staat vergesellschaftet ist – über das parlamentarische Regierungssystem. Und in Frankreich

gibt es auch nicht die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft, weil es da umgekehrt ist. Dort ist die Gesellschaft verstaatlicht – denken Sie nur an die Industriepolitik. Das heißt, in diesen zentralen westeuropäischen Ländern ist die Trennung von Staat und Gesellschaft keine Selbstverständlichkeit. Was jetzt die Europäische Union und das EP mit dem Begriff der Civil Society machen, ist sozusagen – ich vereinfache –, eine deutsche Dicke-tomie auf europäischer Ebene zu etablieren, indem die Gesellschaft vom Staat befreit wird oder, britisches Problem, der Staat von der Gesellschaft befreit wird. Das wäre sozusagen meine Antwort auf die Frage von Armin von Bogdandy. Das hieße aber, für uns ist Zivilgesellschaft im deutschen Kontext nur einfach: Gesellschaft.

**Harald Eberhard:** Mein Beitrag bezieht sich auf das Referat von Peter Bußjäger und dabei im Speziellen – in Anlehnung an Hans Kelsen – auf folgenden Gedanken: Welches Wesen und welchen Wert hat eine verfassungsrechtliche „Verankerung“ bestimmter Intermediäre? Das Fallbeispiel der Selbstverwaltung macht das in besonderer Weise deutlich. In der Tat steht im Besonderen die funktionale Selbstverwaltung an der Schnittstelle von staatlicher Verwaltung und der Überlassung von Aufgaben an die Zivilgesellschaft. Die Entscheidung über die Einrichtung der Selbstverwaltung liegt beim einfachen Gesetzgeber. Die Frage ist freilich, wie sehr diese Entscheidung verfassungsrechtlich vordeterminiert werden soll.

Peter Bußjäger und ich kommen aus einem Land mit einem über lange Zeit herrschenden Verfassungsverständnis, das man auf die folgende Formel bringen könnte: Quod non est in constitutione, non est in mundo. In diesem Sinn könnte man diese „Sichtbarmachung“ der funktionalen Selbstverwaltung, die durch die Novelle der österreichischen Verfassung im Jahr 2008 ins Werk gesetzt wurde, als plausibel und für die weitere Entwicklung hoffnungsvoll erachten. Die Bilanz nach fast 15 Jahren ist im Hinblick auf nicht unwesentliche Teile der funktionalen Selbstverwaltung indes ernüchternd. Bei der sozialen Selbstverwaltung als klassischem Intermediär haben die Entwicklungen dazu geführt, dass die verfassungsrechtliche Judikatur auf der Grundlage dieser neuen Bestimmungen in Österreich im Wesentlichen eine Abschaffung eines 100 Jahre herrschenden Verständnisses der sozialen Selbstverwaltung legitimiert hat. Die Universitäten sind mit derselben Novelle als besondere Form der „Vollziehung des Bundes“ in jenem Abschnitt der Verfassung verankert worden, in dem auch die Sicherheitsbehörden des Bundes und das Bundesheer enthalten sind. In der Praxis hat das dazu geführt, dass das zuständige Ressort erwogen hat, einen Kern universitärer Autonomie in Österreich, nämlich die Curricularautonomie, zumindest stark zu restriktieren. Es ist dazu glücklicherweise nicht gekommen, aber allein der Plan macht die Gefährdungen von bislang außer Streit gestellten

Elementen der Autonomie deutlich. Meine Frage ist daher in diesem Zusammenhang: Stärken solche „Verankerungen“ und „Sichtbarmachungen“ die Intermediäre in ihrer Funktionalität oder führen sie vielmehr zu ihrer Etablisierung? Noch pointierter formuliert: Hätte die Verfassung jedenfalls in Österreich in diesem Punkt weiter beredt schweigen sollen? Vielen Dank.

**Kai von Lewinski:** Eine Anmerkung zu Herrn Lege und zwei Querverbindungen zwischen den Themen unserer Tagung:

Einmal zu Herrn Lege, der beklagt hat, dass die verfasste Freiheit aus der Überschrift dieser beiden Tage eigentlich eher verfasste Sozialität wäre. Gerade Herr Lege, ein Freund der Grundlagenfächer, weiß, dass, wenn man es rechtsgeschichtlich betrachtet, es bei den Kammern um die Freiheit vom Staat und die Freiheit vor dem Staat und die Sicherung der Freiheit gegen den Staat ging. Das war gerade der Zweck der Kammern. Und der Preis war eben, dass man sich in diese Bindung einordnen muss. Also die „Freiheit der Advocatur“, so wie Rudolf von Gneist das genannt hat, war ohne Kammern nicht zu denken. Es ging nicht um eine Gewerbefreiheit, sondern eben um eine kammermäßig gebundene Freiheit. – Das als eine Ergänzung zu den Grundlagen oder aus den Grundlagen.

Eine Verbindung, die wir hier jetzt noch nicht thematisiert haben, ist die Frage der Gruppe, die verkammert oder die in einer funktionalen Selbstverwaltung zusammengefasst wird. Diese dient ganz maßgeblich auch deren Identitätsbildung. Die Berufsgruppe, die uns wahrscheinlich (abgesehen von der Hochschullehrer) am nächsten ist, ist die der Rechtsanwälte; die Identitätsbildung, die die Kammer bewirkt, dass man als Anwalt eben Teil der Anwaltschaft ist, ist erheblich. Da stellen sich dann Fragen: Wer legt fest, dass man eine bestimmte und begrenzte Gruppe von Berufsträgern in eine Kammer einordnet? Bestimmte nicht, bestimmte in eine andere Kammer, und bestimmte Leute, die eigentlich nicht in die Kammer gehören, gehören dann doch dazu. Also, um Beispiele zu nennen: Warum gibt es unterschiedliche Kammern für Rechtsanwälte und für Steuerberater? Hier im Raum wird sich eine Reihe von Gründen dafür finden lassen, und die kenne ich natürlich auch; doch so unterschiedlich sind diese Berufsgruppen nicht. Warum werden die Syndici sowohl bei den Steuerberatern als auch bei den Anwälten in eine Kammer gepackt, obwohl sie doch eben nur Angestellte von Unternehmen sind? Warum sind die Vollrechtsbeistände, also die alten Winkeladvokaten, irgendwann mal zu Vollkammermitgliedern geworden? Das sind alles Fragen, die dann auch mit Gruppenidentität zu tun haben – etwas, was wir heute Vormittag behandelt haben.

Die zweite Querverbindung zwischen den beiden Referaten, die wir heute Nachmittag gehört haben, liegt darin – und das gehört ebenfalls hierher –, dass es üblicherweise Kammern oder sonstige Träger funktio-

naler Selbstverwaltung sind, die auch mit der Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder betraut sind. Und diese Interessenvertretung kann – ich habe jetzt freilich kein wirklich schlagendes Beispiel, aber denkbar ist es – auch in einen zivilgesellschaftlichen Aktivismus umschlagen. Also, wie schon mehrfach angemerkt – Hans Michael Heinig hat es, glaube ich, auch erwähnt: Wo ist denn die Trennlinie zwischen Zivilgesellschaft und funktionaler Selbstverwaltung als Institution? Und hier gibt es also noch einen weiteren Durchlässigkeitspunkt, an dem sich die Träger funktionaler Selbstverwaltung durchaus auch in die Reihen von zivilgesellschaftlichen Organisationen einreihen lassen.

**Frank Schorkopf:** Und schließlich Herr Hufen, bitte. Augenblick … aber bitte eine kurze Kurzintervention, Herr Lege.

**Joachim Lege:** Ganz kurz: Ich lege Wert auf die Feststellung, dass ich die verfasste Sozialität und das verfasste Soziale nicht beklagt, sondern begrüßt habe.

**Frank Schorkopf:** Herr Hufen.

**Friedhelm Hufen:** Als letzter Redner und zu später Stunde ein energetischer Dissens zum Selbstverwaltungsbegriff von Herrn Bußjäger. Sie sagen in These 1, es bestehe nach langer Auseinandersetzung Konsens, dass Selbstverwaltung eine Form der Teilhabe an Staatsfunktionen sei. Ich sehe mich nicht als Teil dieses Konsenses und hoffe auch sehr, dass es keine Einigkeit im beschriebenen Sinne gibt. Ich würde im Gegenteil dafür plädieren, die Selbstverwaltung im ganz ursprünglichen Sinne als „Selbstverwaltung von unten“, als Selbstverwaltung von Grundrechtsträgern und von selbstbestimmten Bürgern und insofern vielleicht auch als „Zivilgesellschaft vor Ort“ zu sehen. Wir sind hier in Bremen und haben beim Festakt gestern in der oberen Rathaus halle ein sehr eindrucksvolles Beispiel für bürgerliche Selbstverwaltung, Verantwortung und auch Stolz erlebt. In der bayerischen Verfassung, die in Bayern jeder Student kennt, steht: „Die Gemeinden sind ursprüngliche Gebietskörperschaften“, also Korporationen – Gemeinschaften – von Bürgern vor Ort. In der rheinland-pfälzischen Verfassung steht die Selbstverwaltung im Grundrechtsteil und ich finde, das hat sehr viel mit Freiheit der Bürger zu tun und mitnichten nur mit Teilhabe am Staat. Das zeigt sich auch auf einfachgesetzlicher Ebene im Verwaltungsprozessrecht, wo die Gemeinden eben nicht staatlicher „Innenbereich“ sind. Sie sind „Außenbereich“ und können deshalb Anfechtungsklage gegen staatliche Entscheidungen erheben. Bei der Klagebefugnis haben sie „eigene“ Rechte, auf die sie sich berufen können, wenn ich es auch sehr bedauerlich finde,

dass heute selbsternannte Umweltverbände größere Rechte im Verwaltungsprozess haben als die demokratisch gewählten Vertreter der Selbstverwaltungskörperschaft vor Ort. Deshalb sollten wir auch die „herrschende Lehre“ überdenken, nach der die Gemeinden nicht Träger von Grundrechten sind, sie sich also zum Beispiel nicht auf ihr Eigentum berufen können. Ich hoffe sehr darauf, dass diese eingefahrene Rechtsprechung seit dem Sasbach-Urteil irgendwann einmal korrigiert wird. Das ist nicht nur ein rechtliches Problem. Es ist auch ein soziales Problem. Wir haben bei dieser Tagung viel von Integration und von Akzeptanz des Staates und von Zersplitterung der Gesellschaft gesprochen. Ich meine, sich vor Ort selbst verwaltende, selbstbewusste Bürger können Konflikte besser lösen als anonyme Teilnehmer an staatlicher Gewalt. Das ist auch bei den Universitäten ganz ähnlich. Ich fühle mich als Grundrechtsträger in der Universität. Ich sehe aber auch meine Universität als Grundrechtsträger. Das ist nicht nur herrschende Meinung, wie Sie gesagt haben, Herr Bußjäger, das ist selbstverständlich. Fazit: Zur Integration in den Staat, in die Zivilgesellschaft ist die Selbstverwaltung der selbstbewussten Bürger und Grundrechtsträger ganz elementar. Vielen Dank.

**Frank Schorkopf:** Danke. Wir kommen zu den Schlussworten, in umgekehrter Reihenfolge. Herr Bußjäger.

**Peter Bußjäger:** Ja, herzlichen Dank für die Fragestellungen. Ich werde versuchen, sie der Reihe nach abzuarbeiten. Nun, es wurde die Frage gestellt nach der Aufgabenlehre. Sowohl der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als auch des Verfassungsgerichtshofes ist zu entnehmen, dass sich wohl nicht jede öffentliche Aufgabe für die Selbstverwaltung eignet. Die Kriterien, nach denen dann die entsprechende Abgrenzung vorgenommen werden soll, verbleiben aber letztlich unscharf. Ich denke, es ist durchaus unsere Aufgabe, hier Präzisierungen zu schaffen, auch im Blick auf eine Phänomenologie der Selbstverwaltung. Welche Aufgaben können tatsächlich und sollen der Selbstverwaltung überantwortet werden?

Es wurde die Frage gestellt nach der Sozialversicherung, der Solidargemeinschaft. Tatsächlich haben wir in Österreich eine sehr weitreichende Reform der Organisation der Sozialversicherung vorgenommen, bei der eine Vielzahl von bisherigen Sozialversicherungsträgern zusammengelegt wurde. Der Verfassungsgerichtshof hat diese Maßnahme letztlich, ich bin in meinem Referat darauf eingegangen, abgesegnet. Er hat relativ wenig Kritik daran genommen und hat letztlich dem einfachen Gesetzgeber in der Frage „Was definieren wir hier als Solidargemeinschaft?“ einen großen Spielraum überlassen.

Es wurde die Frage gestellt nach der Position der Rundfunkfreiheit. Der ORF zählt jetzt nach gängiger österreichischer Judikatur und herrschender Meinung nicht als Selbstverwaltungskörper. Die Rundfunkfreiheit wird nicht als Teil der Selbstverwaltung gesehen, anders als das in Deutschland der Fall ist. Auch wenn man jetzt die Positivierung der Grundsätze der Selbstverwaltung in den Artikeln 120a bis 120c B-VG anschaut, würde man sich schwertun, hier den öffentlich-rechtlichen Rundfunk irgendwie unterzubringen.

Und damit bin ich bei der Frage, wie sie von Harald Eberhard gestellt wurde: Was hat Positivierung der Selbstverwaltung letztlich bewirkt? Wahrscheinlich ist es noch ein bisschen zu früh, um die gesamten Auswirkungen darzulegen, also beispielsweise bei der Organisationsreform der Sozialversicherungen, wie ich sie beschrieben habe. Der Begriff „demokratische Grundsätze“ wird vom VfGH hier sehr, sehr beliebig herangezogen und so dürfte es letztlich bis auf Weiteres auch bleiben. Das Motiv wird die positivrechtliche Verankerung sein. Also warum hat der österreichische Bundesverfassungsgesetzgeber Grundsätze, die der Verfassungsgerichtshof klargestellt hatte, in die Bundesverfassung reingeschrieben und noch dazu in die Materialien geschrieben? Es soll kein anderes Begriffsverständnis herrschen als das bisherige. Das Motiv war schon, wie ich versucht habe anzudeuten, die Pflichtmitgliedschaft, die – man kann durchaus sagen aus populistischer Ecke – in die Diskussion gezogen worden war, in den Kammern verfassungsrechtlich abzusichern. Das hat der Bundesverfassungsgesetzgeber nicht in den Materialien gesagt, aber das kommt begleitend in der einen oder anderen Stimme zum Ausdruck.

Es wurde mehrfach angesprochen: Das Verhältnis von Zivilgesellschaft und Selbstverwaltung. Also, wenn wir bei Lorenz von Stein wären, da wäre eine weitgehende Identität von Selbstverwaltung und Zivilgesellschaft, die die Vereine inkludiert, gegeben. Für ihn sind die Vereine ein Beispiel „freier Verwaltung“. Mittlerweile hat sich das ein bisschen ausdifferenziert, auch wenn man nach wie vor sagen kann: Ja, dies ist Selbstverwaltung, hier wird Zivilgesellschaft in einer gewissen Hinsicht in den Staat implantiert. Aber trotzdem wird sie dadurch, und da behalte ich meine Meinung, staatliche Verwaltung. Das ist im Stufenbau der Rechtsordnung, in der österreichischen Staatsorganisation, so klargestellt, auch hinsichtlich der Gemeinden. Natürlich ist das Bild der Gemeinde auch das einer Art von freier Gemeinde, freier Zivilgesellschaft. Aber im Kontext des B-VG handelt es sich um staatliche Verwaltung.

Einigen Wortmeldungen, die hier vorgebracht wurden, möchte ich ein Unikat entgegenhalten, das ein bisschen ein exotisches Beispiel ist. Es kommt aus Liechtenstein, vom Liechtensteinischen Staatsgerichtshof, der 2003 judiziert hat, dass die Pflichtmitgliedschaft in der liechtensteini-

schen Handels- und Gewerbekammer mit der Handels- und Gewerbefreiheit nicht vereinbar ist. Und in dieser Judikatur nimmt er explizit Bezug auf die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts und gelangt zu einem 100% entgegengesetzten Ergebnis. Das ist, glaube ich, ein schönes Beispiel, wie sich letztlich die Verfassungsgerichte einen großen Beurteilungsspielraum aneignen. Wir haben in Deutschland und in Österreich eine stark corporatistische Tradition, die auch ihre Vorteile hat. Aber ich glaube, wir müssen gerade in dieser corporatistischen Struktur auf das liberale Selbst, auf das liberale Individuum, Rücksicht nehmen. Es kann wohl nicht sein, dass der einfache Gesetzgeber schlechthin jeden einzelnen Berufszweig einer spezifischen Kammerorganisation mit Disziplinarmaßnahmen unterwirft. Hier wird es wohl Verschärfungen und Präzisierungen benötigen. Danke.

**Ulrich Hufeld:** Vielen Dank! Ich nehme es als Kompliment, dass ich die Fülle der Fragen und Anregungen in zehn Minuten nicht bewältigen kann und auf die Druckfassung des Berichts verweisen muss.

Vorab diese Bemerkungen, die ich vor die Klammer ziehen darf: Am heutigen Tage ist zivilgesellschaftliches Engagement dreifach mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet worden.

Der Vorzug des Begriffs „Zivilgesellschaft“ liegt zuallererst darin, dass sein Kern sehr groß ist, verlässlich und breit. In den allermeisten Fällen können wir sicher sein, ob wir mit einem zivilgesellschaftlichen Akteur zu tun haben. Der Begriff bereitet nur an seinen Außengrenzen gelegentlich Schwierigkeiten. Dort sollten wir uns an das Verbot des Grenzenlosigkeitschlusses halten. Wir sind einem Begriff des positiven Rechts verpflichtet, müssen mit ihm umgehen und die wenigen Grenzfälle unter Kontrolle bringen.

Dritte Vorbemerkung: Zivilgesellschaft ist nicht identisch mit dem Kreis der Akteure, die über das steuerliche Gemeinnützige Recht in einen Status der Anerkennung und Begünstigung hineinwachsen. Finanzverwaltung und Finanzgerichte entscheiden nicht über die Zugehörigkeit zur Zivilgesellschaft! Auch diejenigen, die in einem Verfassungsschutzbericht „aufgeführt“ sind und nicht mehr staatlich gefördert werden, mögen weiter der Zivilgesellschaft angehören. Ich bitte, die Schwierigkeiten im Umgang mit § 51 Absatz 3 AO nicht mir anzulasten. Das ist eine Idee des Gesetzgebers, vielleicht aber doch nicht so unklug, wenn man in einem Begünstigungssystem diesseits vereinsrechtlicher Existenzverbote Kandidaten qualifiziert, etwa einen Querdenkerverein aussortiert, der querfeldein politisiert, sich auf Artikel 20 Absatz 4 GG beruft und nicht an die Grundregeln des steuerlichen Gemeinnützige Rechts halten will.

Zu Deiner Testfrage, Hinnerk –, natürlich ist es möglich, dass man Energiefragen unter dem Gemeinnützigkeitstitel „Umweltschutz“ (§ 52 Abs. 2

Nr. 8 AO) verhandelt und zivilgesellschaftlich streitet gegen eine Energiepolitik, die sich von Gas abhängig macht. Ich gehe so weit zu sagen: Man hätte auch vor dem 24. Februar 2022 unter dem Label „Völkerverständigung“, ein anderer Gemeinnützigkeitstitel des § 52 Absatz 2 AO (Nr. 13), engagiert diskutieren können, ob es eine gute Idee ist, über Jahrzehnte eine Energiepolitik zu betreiben, die womöglich verschattet ist von politischer Korruption und Verträge zu Lasten dritter Staaten zulässt. Aber ich räume ein, dass kritische Grenzfälle denkbar sind, dass das Vereinsengagement wie bei dem erwähnten Querdenker-Club umkippen kann in Agitation, die sich dem zweckverbandlichen sachlichen Engagement im Format des altbewährten steuerlichen Gemeinnützigeitsrechts verweigert.

Herr Classen und Herr Lindner haben auf die Gefahr des Denunziantentums hingewiesen. Dazu nur die kurze Antwort: Die Whistleblower-Richtlinie der Europäischen Union ist ein umfängliches, komplexes Werk, das diese Frage gründlich traktiert und ein Dilemma auflösen will. Ich musste an den Satz denken, der sich mir als Schüler eingeprägt hat – Marcel Reich-Ranicki, von der Angst vor lebensbedrohlicher Entdeckung gezeichnet, zitierte oft: „Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant“. Andererseits, unlängst ist gefragt worden: „Wo war der Whistleblower im Krankenhaus des Niels Högel?“ Man kann das Balance-Konzept der Richtlinie nicht denken, ohne sich das Dilemma bewusst zu machen. Und die Antwort lautet: Der Richtliniengeber hat das Problem gesehen und ein Arrangement der Vorkehrungen, Abwägungen und Abstufungen etabliert, interne und externe Meldungen, qualifizierte Meldestellen, Regeln für die Verarbeitung alterner oder offener Informationen.

BFH und Attac-Urteil: Dazu habe ich bereits gesagt, dass auch mit Blick auf Kampagnenorganisationen nicht in Behörden und Justiz darüber entschieden wird, ob etwa Campact oder Bürgerbewegung Finanzwende Akteure der Zivilgesellschaft sind. Ich verteidige aber hartnäckig das Recht des Gesetzgebers, zu sortieren, zu gruppieren und Unterscheidungen zu treffen zwischen korporatistischen Vereinigungen, Berufsverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien – und jenen typischen Akteuren in ihrer eigentümlichen Zweckverbundenheit, die wir uns klassisch im Kontext der §§ 51 ff. AO vorstellen. Es ist doch kein Zufall, dass das Parteirecht ein eigenständiges Regime ist, und dem Gesetzgeber bleibt unbenommen, für die Kampagnenorganisation ein separates Regime vorzusehen.

Vielen Dank für den Hinweis auf die Mildtätigkeit. Darauf bezieht sich nicht nur das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt, sondern auch das steuerliche Gemeinnützigeitsrecht, ein altbewährter Traditionstradition. Damit komme ich zur Finanzierung von Staats wegen. Wir haben uns noch nie daran gestört, dass der Staat beachtliche Zuschüsse an die Träger der freien Wohlfahrtspflege gibt und auf dem

Feld der Mildtätigkeit und Fürsorge seinerseits auf Arbeitsteilung und Entlastung Bedacht nimmt. Mit Michael Droege bin ich allerdings der Auffassung, dass man das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht heute im Zeichen bürgerschaftlichen Engagements konzipieren kann. Man muss es nicht mehr, so wie wir das konventionell tun, auf Staatsaufgaben und Entlastung des Staates ausrichten. Ohne diese Vorfestlegung wird das Handeln der Zivilgesellschaft als eigensinniges Engagement erkennbar und das steuerliche Gemeinnützigkeitsrecht noch interessanter.

Herr Grimm, ich bin überrascht, dass Sie die One Issue-Politik als Problem identifizieren. Bekenntnis und Affektation, zweckspezifische sachkundige Verbundenheit mit der einen guten Sache begreife ich als Stärke der Zivilgesellschaft. Sie haben darauf hingewiesen, dass und wie sich die Europaverächter profiliert haben. Ja, die gibt es in Hülle und Fülle. Aber dann hat sich Pulse of Europe gegründet – eine vitale One Issue-Gegenbewegung, der europäischen Idee verpflichtet. So will ich, Florian, Deinen Begriff der Gegenpolitik eher im offenen Ringen der Zivilgesellschaft verorten. Ihre Freiheit macht sie stark. Die Entscheidung, sich zu verbünden im Zeichen einer One Issue-Politik, ist Ausdruck von Freiheit. Die wollen wir nicht begrenzen und nicht regulieren. Auf dem freien und offenen Feld der Gesellschaft darf jeder Akteur seinen Schwerpunkt setzen. Wenn sich die Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main über Jahrzehnte konzentriert, vor allem bildungspolitisch engagiert und das hessische Kultusministerium überzeugen kann, dass ein erprobtes Programm förderungswürdig ist, dann erwächst daraus bereichsspezifische Kooperation; dann erweist sich private „Sachkunde im Segment“ als komplettäre, unersetzbliche Stärke. Zivilgesellschaftliche One Issue-Politik unterscheidet sich allerdings von den etatistischen Kategorien der Gesamtpolitik, auch der budgetären Gesamtdeckung, die eine Summe der Einnahmen mit der Gesamtheit der Aufgaben verkoppelt, also priorisieren muss. So funktioniert die Zivilgesellschaft gerade nicht.

Ich will unterstützen, was Christian Waldhoff und Herr Murswieck angemahnt haben und einen Schritt auf sie zugehen. Nein, der Staat darf nicht mit seiner Finanzkraft in zivilgesellschaftliche Kämpfe eingreifen, nicht Partei ergreifen. Ja, es ist ein Problem, wenn das Zentrum für Librale Moderne die Website „gegneranalyse.de“ mit Unterstützung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ betreibt – mit der Folge, dass eine womöglich unsaubere „Gegneranalyse“ zu einem Politikum im Parlament werden kann. Wenn sich die Bundesregierung in Mitverantwortung nehmen lassen oder aber distanzieren muss, ist das ein Alarmsignal.

Vielen Dank, Herr von Bogdandy, für Ihre Frage, den wesentlichen Teil der Antwort haben Sie vorweggenommen. Zu den Vorzügen des Begriffs „Zivilgesellschaft“ gehört, dass er transnational gedacht werden kann,

dass er nicht identisch ist mit „Volk“. Sie haben konkret gefragt, welche Zivilgesellschaft stellt sich das Europäische Parlament vor, die ungarische oder die europäische? Die Antwort lautet: beide. Einerseits soll es ein Statut für einen europäischen Verein geben. Das ist manifest ein Projekt für eine europäische Zivilgesellschaft. Die Mindeststandard-Richtlinie will aber auch die Zivilgesellschaft im Mitgliedstaat stärken und befähigen, eine transnational interventionsfähige Kraft zu sein, wiederum zum Wohle der europäischen Gesellschaft.

Über Ihren Punkt, Herr Lepsius, muss ich noch nachdenken, nur vorläufig will ich darauf hinweisen, dass Civil Society eher mit „Bürgergesellschaft“ korreliert. Der Begriff ist noch schwerer zu fassen als „Zivilgesellschaft“. Der Gesetzgeber tut gut daran, dass er sich nicht auf „Bürgergesellschaft“ einlässt. Der Begriff bleibt traditioneller Vorstellung verbunden von einer Gesellschaft, die dem Staat gegenübersteht, sich auf den Staat verlässt, zwar den Staat im Wahlakt legitimiert, sich aber ansonsten in bürgerliche Privatheit zurückzieht. „Zivilgesellschaft“ knüpft an das eigentümliche Phänomen an, dass sich der Bürger plötzlich die Freiheit nimmt, nicht mehr nur Privater zu sein, sondern sich öffentlich zu engagieren, gleichsam im zweiten Körper als selbstermächtigter Konkurrent der stets gemeinwohlverpflichteten Hoheitsgewalt, auf seine Art, komplementär.

Unter diesen Vorzeichen sage ich: Das Komplementärprinzip kann einer Demokratie nur guttun. Idylle? Vielleicht! Ich habe aber nicht mit ungewissen Hoffnungs- und Appellbegriffen gearbeitet. In meinem Text kommt nicht „Solidarität“ und nicht „Vertrauen“ vor, wiewohl uns Hanno Kube gerade daran erinnert hat, dass Vertrauen für ein Gemeinwesen existentiell wichtig ist. Nein, ich habe angeknüpft an einen positivrechtlichen Begriff und Grundlagen erörtert, die erlauben, der Zivilgesellschaft Mitverantwortung zuzutrauen. Meine Befunde lösen sich von Grundlinien unserer Wiener Tagung 1995. Seinerzeit gipfelte ein Bericht über Bürgerverantwortung im Hohelied auf die Zuschauerdemokratie. Wir können, wir müssen heute einen Schritt weitergehen und uns auf das „Risiko Zivilgesellschaft“ einlassen.

Der Vorstand hat mich ermutigt, außerhalb meiner Steckenpferdthemen über einen aufregenden Begriff nachzudenken – über Zivilgesellschaft zwischen Idylle und Risiko. Herzlichen Dank an den Vorstand!

**Frank Schorkopf:** Im Namen des Vorstands danke ich den beiden Referenten für ihre Referate und den engagierten Vortrag hier. Verehrte Kolleginnen und Kollegen! An sich sind wir am Ende, aber die Staatsrechtslehrervereinigung wäre nicht die Vereinigung, wenn nicht noch irgendwelche Übungen am Ende stünden. Und so haben wir zwei weitere Wortmeldungen außerhalb des Programms, die Sie bitte, bevor Sie dann nach Hause fahren oder sich auf den festlichen Abend vorbereiten, noch abwarten wollen.

Zunächst erhält Herr Schulze-Fielitz das Wort, der darum gebeten hat. Und dann kommen noch kleinere organisatorische Dinge von Herrn Franzius.

**Helmut Schulze-Fielitz:** Herzlichen Dank. Liebe Kolleginnen und Kollegen – ich glaube, einer alten Übung zufolge ist es heute in besonderer Weise nötig, dem Vorstand für seine Aktivitäten für diese Tagung zu danken. Dass ich hier stehe und nicht Friedrich Schoch, der zwei Jahre vor mir Vorsitzender war, entspricht seinem Wunsch, dem ich selbstverständlich als dem des älteren Vorsitzenden gefolgt bin. Aber ich möchte vielleicht in Ihrer aller Namen zum Ausdruck bringen, dass wir alle mit sehr unterschiedlichen Erwartungen zur Jubiläumstagung gekommen sind und jetzt eigentlich sehr dankbar und mit großer Freude Bremen wieder verlassen können. Den Dank an den Vorstand möchte ich vielleicht auf dreifacher Ebene hervorheben.

Einmal war für ihn eine besondere Herausforderung der Jubiläumscharakter, und wir haben gesehen, wie sorgfältig er damit umgegangen ist und sich vorbereitet hat – nicht nur bei den Reden unserer Vorsitzenden, sondern bis hin zur Musikauswahl beim Festakt. Da hat das 100 Jahre-Jubiläum eine zentrale Rolle gespielt. Zu dem Wandel, dass nicht unbedingt immer der älteste Vorsitzende spricht, gehört auch der Versuch, ein wenig die Hermetik der eigenen fachlichen Selbstbezüglichkeit beim Festakt zu durchbrechen. Während früher ein Ehrenvorsitzender oder ein Kollege bei Festivitäten gesprochen hat, war es hier die Sicht von außen, eines Historikers, die mehr oder weniger orientiert an der Vereinigung, erbeten wurde zu würdigen. Und auch der Mut, durch ein völlig neues Format der Diskussion mit schöngestigten Sichtweisen auf die Staatsrechtslehrer, gleichsam die Hermetik unserer Vereinigung zu durchbrechen, ist ein mutiger Schritt gewesen, der unsere Anerkennung verdient. Schließlich möchte ich auch die Grußworte hervorheben. Da kann der Vorstand zwar nicht unmittelbar was dafür, aber er kann doch ein Klima im Vorgespräch nicht nur mit dem Bundespräsidenten, sondern auch mit dem Bürgermeister schaffen, das dazu führt, dass viele Friktionen in der Vergangenheit wie selbstverständlich entschwunden sind und wir geradezu erleben durften, was für ein Gewinn es ist, gerade auch Bremen und die Bremer Fakultät in unserer Runde und in dieser unserer Tagungsrede gehabt zu haben. Kurz, all das, bezogen auf den Jubiläumscharakter, war für uns ein großer Gewinn!

Die zweite Sache, die ich hervorheben will, ist die Tagung als solche. Nun können Sie sagen, „eine Tagung wie jede andere auch“, aber ich finde doch, es gibt ein paar kleine Besonderheiten. Bei der Themenwahl sind hochabstrakte Begriffe gesetzt worden, zuletzt der Vortrag über „Zivilgesellschaft“ oder über „Selbstverwaltung“, und das ist eine besondere Voraussetzung, Herausforderung sowohl für die Referenten wie für den Vor-

stand. Eine Kritik von außen sagt, bei uns wird ein Thema dem Mitglied „vor den Latz geknallt“, auf Deutsch gesagt: Da, friss Vogel oder stirb, damit musst Du etwas anfangen; hier wird demgegenüber Rücksicht darauf genommen, um Gestaltungsfreiheit des einzelnen Referenten und Kollegen zu ermöglichen. Damit aber auch das Ganze zusammengebunden ist, ist der Vorstand gefordert, das zu koordinieren. Ich finde, das ist ein kleiner Wandel. Der muss nicht jedes Mal so sein, aber er ist doch, finde ich, bemerkenswert. Das Weitere, was damit verbunden ist, ist die Breite des Themenpektrums zu unserem Problem: Von Zugängen auf „Wolke 18“ bis stärkster Bodenhaftung ist für jeden von uns etwas dabei. Kein Referat wird jemals völlige Zustimmung finden. Aber ich bin sicher, jedes Referat hat irgendwelche Kollegen so inspiriert, dass sie bereichert nach Hause fahren. Mit anderen Worten: Auch die Tagung war in meinen Augen erfolgreich, und man kann dem Vorstand nur sagen: Weiter so!

Das Dritte, was ich hervorheben möchte, ist die Tagungsorganisation speziell von Herrn Franzius, Frau Lange und ihrem ganzen Team. Hier haben wir auch die schönsten Tagungsräume in Bremen, die Glocke und der Empfang in der Rathaushalle, gehabt. Gleichzeitig haben wir aber auch die bodenständige Haftung des Alltags an einer Campus-Universität weit draußen mehr oder weniger genießen müssen. Auf diese Weise ist uns die Universität in ihrer Gesamtheit deutlich geworden. Das ist eine Strukturausentscheidung der Organisatoren gewesen. Hinzu kommt, dass nach meinem Eindruck die Organisation ziemlich perfekt war. Ich habe nichts gesehen, was irgendwie schiefgelaufen wäre. Nun ist „vor der Bühne“ und „hinter der Bühne“ immer zweierlei. Aber ich finde, rundum der gesamte Vorstand, einschließlich des Organisators, verdient wirklich unseren großen Dank!

**Claudio Franzius:** So, keine Angst, es gibt jetzt kein Referat mehr. Vielmehr einen organisatorischen Hinweis und einen Dank. Sie haben die Möglichkeit, die Gespräche in der Kunsthalle fortzusetzen. Dort können Sie vor den Bildern gerne weiter diskutieren, bevor es dann zum festlichen Abschlussabend geht, auch in der Kunsthalle. Ich meine, dass die Hilfskräfte schon auf der Straße sind, so dass diejenigen, die nicht wissen, wo die Kunsthalle ist, dorthin geleitet werden. Das möchte ich verbinden mit einem Dank an unsere Vorsitzende. Es war ganz toll mit Euch allen dreien, aber vor allem mit Angelika Nußberger, diese Tagung vorzubereiten. Und dafür gibt es ein Geschenk. Deshalb müsstest Du noch mal auf die Bühne kommen. Das ist die Bremer Box mit einigen kulinarischen Erinnerungen an Bremen und wir schicken es gerne nach Köln, damit Du das jetzt nicht mit in den Zug nehmen musst. Aber ich möchte es Dir im Namen aller, die hier in Bremen vorbereitend tätig waren, gerne überreichen. Vielen herzlichen Dank.